

INHALTSÜBERSICHT

Grundordnung der Fachhochschule Bingen in der Fassung vom 02.12.2015

78

Grundordnung der Fachhochschule Bingen

In der Fassung vom 02.12.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41 hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Bingen am 22.01.2014 die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2014, Az.: 977-52305/461 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Selbstverwaltung

§ 1 Name

§ 2 Beschlussfassung

§ 3 Wahlen

§ 4 Leistungsbezüge und Zulagen

§ 5 Qualitätssicherung

§ 6 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 7 Geschäftsordnung

Sonstige Angehörige

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

§ 9 Vertretungsprofessur

§ 10 Gastprofessur

§ 11 Honorarprofessur

§ 12 Nebenberufliche Tätigkeit

§ 13 Gasthörerschaft

Gliederung und Organisation

§ 14 Sitzungsteilnahme der Hochschulleitung

§ 15 Hochschulrat und Kuratorium

§ 16 Zusammensetzung und Amtszeit des Senats

§ 17 Beschlussfassung im Senat in besonderen Angelegenheiten

§ 18 Fachbereiche

§ 19 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachbereichsräte

§ 20 Beschlussfassung im Fachbereichsrat in besonderen Angelegenheiten

§ 21 Einrichtung von Studiengängen in den Fachbereichen

§ 22 Amtszeit der Mitglieder von Ausschüssen

§ 23 Betriebseinheiten und wissenschaftliche Einrichtungen

Vermögen

§ 24 Körperschaftsvermögen

Schlussbestimmung

§ 25 In-Kraft-Treten

Selbstverwaltung

§ 1 Name

Die Fachhochschule führt den Namen Fachhochschule Bingen.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn das zuständige Gremium sich in einer Sitzung auf die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Umlaufverfahren geeinigt hat oder die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums ein solches Verfahren vorsieht.

(2) § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Wahlen

Wahlgrundsätze, Wahlverfahren und Abwahlverfahren werden in der Wahlordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

§ 4 Leistungsbezüge und Zulagen

Grundsätze der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen werden in einer Leistungsbezüge- und Zulagenordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

§ 5 Qualitätssicherung

Das Qualitätssicherungssystem wird in der Qualitätssicherungsordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

§ 6 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Die Mitwirkung des Präsidenten bei der Erstellung eines Berufungsvorschlags regelt die Berufsordnung, die Teil der Grundordnung ist.

§ 7 Geschäftsordnungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Kollegialorgane Hochschulrat, Senat und Fachbereichsräte geben sich Geschäftsordnungen, in denen insbesondere die Protokollpflicht ihrer Sitzungen und der Sitzungen ihrer Ausschüsse geregelt werden.

Sonstige Angehörige

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Fachhochschule kann eine Person, die sich um sie verdient gemacht hat, zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger ernennen. Die Fachhochschule kann eine Person, die sich in besonderer Weise um sie verdient gemacht hat und deren Rat die Fachhochschule in Anspruch nehmen will, zur Ehrensenatorin oder zum Ehrensenator ernennen. Mitglieder der Fachhochschule können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Beschlüsse zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Senates.

(2) Ehrenmitglieder werden keine Mitglieder der Fachhochschule im Sinne des HochSchG. Auf gesonderte Einladung können sie an Sitzungen der Gremien der Fachhochschule beratend teilnehmen.

§ 9 Vertretungsprofessur

Vertretungsprofessorinnen und -professoren werden Mitglieder der Fachhochschule. Für ihre mitgliedschaftliche Stellung gelten die §§ 36 bis 42 des HochSchG entsprechend.

§ 10 Gastprofessur

Gastprofessorinnen und -professoren werden Mitgliedern ihres gastgebenden Fachbereichs gleichgestellt. Sie haben die gleiche mitgliedschaftliche Stellung wie die übrigen hauptberuflichen Mitglieder.

§ 11 Honorarprofessur

(1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an der Fachhochschule selbständig lehren (§ 62 HochSchG). Sie werden durch diese Lehrbefugnis keine Mitglieder der Fachhochschule, sind aber berechtigt, an fachbereichsöffentlichen Sitzungen ihres Fachbereichs teilzunehmen.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen, soweit die Ausstattung der Fachhochschule dies zulässt. Der jeweilige Fachbereich entscheidet im Benehmen mit der Hochschulleitung, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 12 Nebenberufliche Tätigkeit

Nebenberufliche Tätigkeit an der Fachhochschule begründet keine Mitgliedschaft in der Fachhochschule.

§ 13 Gasthörerschaft

Gasthörerschaft begründet keine Mitgliedschaft in der Fachhochschule Bingen.

Gliederung und Organisation

§ 14 Sitzungsteilnahme der Hochschulleitung

Die Mitglieder der Hochschulleitung dürfen an den Sitzungen aller Gremien der Fachhochschule sowie deren Ausschüsse beratend teilnehmen. Zusätzlich kann ein Gremium in seiner Geschäftsordnung der Hochschulleitung Antragsrecht gewähren. § 75 Abs. 1 Satz 6 HochSchG bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Hochschulrat und Kuratorium

(1) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Der Hochschulrat tagt i.d.R. hochschulöffentlich.

Sofern personelle Angelegenheiten im Rahmen einer Sitzung des Hochschulrates behandelt werden, tagt der Hochschulrat nicht öffentlich. Darüber hinaus tagt der Hochschulrat nicht öffentlich, wenn dies von einem Mitglied des Hochschulrates mit Begründung beantragt wird und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt, der nicht öffentlich sein soll, soll einzeln abgestimmt werden.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Hochschulrats aus der Hochschule endet mit dem Ver-

lust seiner Mitgliedschaft in der Fachhochschule. Der Senat bestimmt für die verbleibende Amtszeit ein nachfolgendes Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats und des Kuratoriums haben Einsicht in die Protokolle des Senats.

(4) Der Senat legt die Aufwandsvergütung des Vorsitzenden und der stellvertretend vorsitzenden Mitglieder des Hochschulrats in einer Satzung fest.

§ 16 Zusammensetzung und Amtszeit des Senats

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder

1. die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
2. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer je Fachbereich gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
3. eine Studierende oder ein Studierender je Fachbereich gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG,
4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG, an.

Die Amtszeit der in Nr. 2 bis Nr. 4 genannten Mitglieder beginnt jeweils zum 1. März.

(2) Die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche können an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen.

§ 17 Beschlussfassung im Senat in besonderen Angelegenheiten

(1) Die Beschlussfassung über die Mitglieder des Hochschulrats der Hochschule bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(2) Beschlussfassungen im Senat zu seinen Aufgaben gemäß

1. § 76 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG (Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten). Dies schließt die Beschlussfassung über die Organisationsregelung mit ein.
2. § 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG (allgemeine Grundsätze über die Verteilung von Stellen und Mittel),
3. § 76 Abs. 2 Nr. 13 HochSchG (Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen) und
4. § 76 Abs. 2 Nr. 17 HochSchG (Gesamtentwicklungsplan der Hochschule) bedürfen der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder.

§ 18 Fachbereiche

Die Fachhochschule Bingen gliedert sich in die Fachbereiche

- Fachbereich 1 - Life Sciences and Engineering.
- Fachbereich 2 - Technik, Informatik und Wirtschaft.

§ 19 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachbereichsräte

(1) Einem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder

1. neun Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
2. sechs Studierende gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
3. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG an. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils zum 1. Februar, bei einer Konstituierung eines von allen Wahlgruppen neu gewählten Fachbereichsrats jedoch spätestens mit Beginn der letzten Vorlesungswoche des Wintersemesters.

(2) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans endet mit der konstituierenden Sitzung eines von allen Wahlgruppen neu gewählten Fachbereichsrats. Sie oder er führt die Amtsgeschäfte der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Die Dekanin oder der Dekan leitet die konstituierende Sitzung des neuen Fachbereichsrats.

§ 20 Beschlussfassung im Fachbereichsrat in besonderen Angelegenheiten

(1) Entscheidungen, die die Beschlussfassungen im Senat gemäß § 17 Abs. 2 vorbereiten, bedürfen der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder.

(2) Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG bedürfen außer der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder auch der Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Zunächst stimmt das gesamte Gremium ab. Die Dekanin oder der Dekan stellt fest, ob aufgrund der Stimmergebnisse neben der Mehrheit des Gremiums auch die Mehrheit der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren gesichert ist. Ist

dies nicht der Fall, so stimmen die stimmberechtigten Professorinnen und Professoren in einem zweiten Wahlgang ohne Bekanntgabe der Stimmergebnisse des ersten Wahlgangs erneut ab. Anschließend werden die Ergebnisse beider Abstimmungen bekannt gegeben.

(3) An der Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren können Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, die dem beschlussfassenden Gremium nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie der Dekanin oder dem Dekan bis zum Ende der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Stelle schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Ist das Entscheidungsgremium ein gemeinsamer Ausschuss mehrerer Fachbereiche, so gilt dies entsprechend für die Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche. Sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten gemäß Abs. 2 und § 38 Abs. 1 HochSchG nur insoweit als dem Gremium angehörig, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 21 Ausschüsse für Studium und Lehre und Studiengangsbeauftragte

(1) Die Fachbereiche können studien-gangsbezogene und studiengangsübergreifende Ausschüsse für Studium und Lehre einrichten (§ 18 HochSchG).

(2) Die Fachbereiche können für einen oder mehrere Studiengänge Beauftragte bestellen (§ 72 Abs. 3 HochSchG).

(3) Über eine Deputatsreduzierung für die Vorsitzenden der Ausschüsse nach Abs. 1 und der Beauftragten nach Abs. 2 entscheidet der Dekan/ die Dekanin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 22 Amtszeit der Mitglieder von Ausschüssen

Die Amtszeit aller Mitglieder eines Ausschusses endet spätestens mit der Amtszeit der Mitglieder des Gremiums, das sie berufen hat.

§ 23 Betriebseinheiten und wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Eine Betriebseinheit hat in der Regel eine nichtwissenschaftliche Leitung.

(2) Eine wissenschaftliche Einrichtung wird von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren

durch eine kollegiale und befristete Leitung geführt (Leitungskollegium). Die Amtszeit des Leitungskollegiums beträgt in der Regel drei Jahre. Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter in der Regel für die Dauer eines Jahres. Das Leitungskollegium entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten geben sich Organisationsregelungen, die vom Senat beschlossen werden. Hierin werden die Zuständigkeiten der Leitungsfunktionen und die Aufgabe und Zielsetzung der Einrichtung geregelt.

Vermögen

§ 24 Körperschaftsvermögen

Die Verwaltung des Körperschafts-vermögens wird im Einzelfall durch die jeweilige Ordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

Schlussbestimmung

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Bingen vom 27.10.2004 (StAnz. S. 1491), zuletzt geändert am 01.10.2009 (FH Publica 1/2009 S. 42) außer Kraft.

Bingen, den 02.12.2015

Prof. Dr. Ing. Klaus Becker

Der Präsident der Fachhochschule Bingen